

Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

Zulassung einer Ausnahme nach § 6 der Binnenfischereiordnung vom 06. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289) von den Fangverboten des § 2 Abs. 1 zum Fang von Rapfen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern

Sehr geehrter Herr Hellmann,

auf Ihren Antrag vom **29.03.2018** erteilt Ihnen der Fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen gemäß § 6 der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289) die widerrufliche Genehmigung zum Fang von **Rapfen** (*Aspius aspius*) in den nachfolgend gelisteten Gewässern oder Gewässerteilen der Angelfischereivereine **Schwarmstedt, Hademstorf, Hodenhagen, Ahlden, Walsrode, Rethem** und **Groß Häuslingen**:

Aller und bei Mittelwasser angebundene Altarme.

Die Genehmigung gilt für den Zeitraum vom **01.04.2018** bis zum **31.12.2018**.

Die Genehmigung wird unter nachfolgenden **Auflagen** erteilt:

- ☒ Beim Fang von Rapfen ist das in § 3 Abs. 1 Binnenfischereiordnung bestimmte gesetzliche Mindestmaß von 40 cm zu beachten.

- ☒ Rapfen, die das gesetzliche Mindestmaß von 40 cm erreicht oder überschritten haben, sind vor tierschutzrechtlichem Hintergrund einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

- ☒ Untermaßige Rapfen sind unverzüglich wieder einzusetzen, sofern sie lebensfähig sind.

- ☒ Untermaßige Rapfen, die beim Fang getötet wurden oder erkennbar nicht mehr lebensfähig sind, sollen unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

- ☒ Zum 31.03.2018 ist dem Fischereikundlichen Dienst schriftlich darüber zu berichten, wie viele Rapfen, die das gesetzlich bestimmte Mindestmaß von 40 cm erreicht oder überschritten haben, auf Grund dieser Genehmigung gefangen worden sind (Anzahl, Längen, Gewichte).

- ☒ Die dafür erforderliche Datenerhebung (Fangdatum, Gewässer, Anzahl, Länge, Gewicht) bei den Fischereiausübenden sowie Datensammlung und Datenweiterleitung (auch für die übrigen Angelfischereivereine) sind eigenverantwortlich durch den Sportanglerverein Walsrode von 1922 e. V. zu organisieren.

Hinweis:

Die Genehmigung ersetzt nicht die erforderliche privatrechtliche Befugnis zum Fischfang. Sie ersetzt ferner nicht etwa nach Naturschutzrecht oder anderen Rechtsgebieten zusätzlich erforderliche Genehmigungen.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung ergeht aufgrund der §§ 1 und 3 bis 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit der laufenden Nr. 31.3.1 des Kostentarifs zur AllGO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bescheid über die Kostenfestsetzung folgt mit getrennter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, Az. 34.3-65432-A-III kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gericht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Meyer